

1) Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma

Straße Hausnummer, PLZ Ort

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1) (falls mehrere Anlagen, bitte jeweils ein Formular ausfüllen)

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Gemarkung, Flur, Flurstück

3) Angaben zur EEG-Erzeugungsanlage

Anlagen nach dem EEG

Ummeldung vom DV-BK in den EEG-BK, anteilige Vermarktung nach Referenzerträgen, Standorterträgen, installierter Leistung (Tabelle zur detaillierten Aufteilung verwenden)

Erstzuordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung

Verkürzte Anmeldung/Wechsel, 5WT-Ausfallvergütung

Anlagen, die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des KWKG 2012 fallen:

Kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 1, 3 KWKG 2012 („KWKG-Vergütung“)

Anlagen, die hinsichtlich der Veräußerungsformen in den Regelungsbereich des KWKG 2016 fallen:

Kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016 („KWKG-Vergütung“)

Erstanordnung von Neuanlagen in die Direktvermarktung

Energieart/Primärenergieart

Anlagenbezeichnung/-name

EEG-Anlagenschlüssel

ID der Marktlokation

Die Strommengen der genannten Anlage(n) sollen ab dem _____ gemäß nachstehenden Angaben zugeordnet werden.

4) Angaben zum Lieferanten (bei weiteren Lieferanten sind Daten jeweils im separaten Formular anzumelden)

Name, Vorname

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Marktpartner-ID

Telefon, Fax, E-Mail

Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) liegt vor

Kommunikationsdatenblatt des Lieferanten (inkl. EDIFACT-Adresse) ist beigefügt

Die Zuordnungsermächtigung des BKV ist zu übergeben.

5) Erklärung

Der Unterzeichner versichert, dass er als Anlagenbetreiber bzw. als Bevollmächtigter des oder der Anlagenbetreiber berechtigt ist, dem Netzbetreiber diese Meldung zukommen zu lassen.

Bei Wechsel in den EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers:
Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage/n erzeugte Strom grundsätzlich ein Anspruch auf eine Vergütung nach der für diese Anlage gültigen Fassung des EEG besteht.

Bei Wechsel in den KWK-Bilanzkreis des Netzbetreibers:
Der Unterzeichner bestätigt, dass für den in der/den Anlage/n erzeugte Strom grundsätzlich eine Pflicht zur kaufmännischen Abnahme durch den Netzbetreiber nach § 4 Abs. 2, 3 KWKG 2012 bzw. § 4 Abs. 2 KWKG 2016 besteht.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift